

Satzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (SdS)

Beschluss 2022/11.3

Drucksache 2022/034 in geänderter Form

Stand 24.05.2023

Präambel

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat in der festen Absicht, die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen, die Studierendenschaft vor jeglicher Anfechtung zu beschützen, für demokratische Strukturen innerhalb der Universität einzutreten, studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten, sich nachfolgende Satzung gegeben.
- (2) Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Geschicke der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.
- (3) Diese Satzung ergeht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt I: Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Student*innen im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ausführungsordnungen in den Organen der Studierendenschaft und als Mandats- und Amtsträger*innen mitzuwirken.

- (2) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studierendenwerk oder anderen Trägern übertragen sind, insbesondere auch durch Beratung,
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
 - f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 - g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
- (3) Die Studierendenschaft kann in einer bundesweiten bzw. europaweiten Vertretung der Studierendenschaften Mitglied werden. Hierüber und über eine mögliche Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Delegierten zu den Gremien der Vertretung werden im Falle des Beitritts durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (im Folgenden: AStA-Vorstandskollektiv) benannt.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (StuPa),

- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA-Vorstandskollektiv),
 - c) der Ältestenrat,
 - d) der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).
- (2) Die Fachschaften sind Teile der Körperschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaftenkonferenz dient der Koordination und Willensbildung der Fachschaften.
- (3) Das Studierendenparlament, die Fachschaftsräte und der Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich.
- (4) Das Studierendenparlament, der Ältestenrat, der Rechnungsprüfungsausschuss und die Fachschaftsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 5 Mandats- und Amtsträger*innen der Studierendenschaft sowie studentische Vertreter*innen

- (1) Den Mandatsträger*innen, den Amtsträger*innen der Studierendenschaft, den studentischen Vertreter*innen, den Redakteur*innen der Mitgliederzeitung der Studierendenschaft sowie den Mitgliedern der Fachschaftsräte und des L-Netzes kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes und soweit die Haushaltslage dies zulässt, ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihrer Funktion haben.
- (2) Mandatsträger*innen sind Personen, die ein Mandat ausüben, weil sie Mitglied in einem entscheidungsrelevanten Gremium sind. Mandatsträger*innen der Studierendenschaft sind insbesondere die Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Amtsträger*innen sind Personen, die ein Amt ausüben, weil sie in ihrer Funktion eine bestimmte Aufgabe wahrnehmen. Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind
- a) die Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs,
 - b) die vom AStA-Vorstandskollektiv nach § 24 Abs. 3 berufenen Referent*innen,
 - c) die Referent*innen der freien Referate,
 - d) die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 - e) die Öffentlichkeitsbeauftragten des Studierendenparlaments,
 - f) die Mitglieder des Ältestenrates,
 - g) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (4) Studentische Vertreter*innen sind insbesondere die vom Studierendenparlament gewählten bzw. nominierten Mitglieder
- a) im Verwaltungsrat des Studierendenwerks,
 - b) im Studentischen Wahlausschuss,

- c) in Ausschüssen des Studierendenparlaments, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet.
- (5) Alle Mandatsträger*innen, Amtsträger*innen, studentischen Vertreter*innen sowie die Herausgeber*innen des Studierendenmagazins ‚diskus‘ sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Erfüllung kontrolliert der Ältestenrat.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederzeitung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft informiert in geeigneter Weise ihre Mitglieder über ihre Arbeit und bietet ein Forum für die studentische Diskussion. Sie ist darüber hinaus bemüht, hochschulpolitische Belange in den allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.
- (2) Das AStA-Vorstandskollektiv gibt eine Mitgliederzeitung heraus, die regelmäßig zur Information der Studierenden beiträgt.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt auf Vorschlag des AStA-Vorstandskollektivs ein Zeitungsstatut. Dieses regelt alles Nähere. Die Zeitung darf nicht in der Vorwahlzeit publiziert werden.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Mandatsträger*innen, Amtsträger*innen, studentischen Vertreter*innen kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes und soweit die Haushaltslage dies zulässt, eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von bis zu 100 EUR gewährt werden. Den übrigen Mitgliedern des Studierendenparlaments, die nicht bereits aus anderer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von bis zu 50 EUR gewährt werden.
- (3) Den Mitgliedern des AStA-Vorstandskollektivs kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 750 EUR gewährt werden. Den vom AStA-Vorstandskollektiv nach § 24 Abs. 3 berufenen Referent*innen kann ab dem Tag der Berufung für die Dauer ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 430 EUR im Falle der Ausübung einer vollen Referent*innentätigkeit und von bis zu 215 EUR im Falle der Ausübung einer halben Referent*innentätigkeit gewährt werden.
- (4) Den Referent*innen eines freien Referats kann unabhängig von der Anzahl seiner Referent*innen ab dem Tag ihrer Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt bis zu 430 EUR gewährt

werden. Der Pauschalbetrag wird unter den Referent*innen innerhalb des freien Referats zu gleichen Teilen geteilt.

- (5) Den Öffentlichkeitsbeauftragten des Studierendenparlaments kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von bis zu 100 EUR gewährt werden.
- (6) Den Mitgliedern des Ältestenrats kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von bis zu 50 EUR gewährt werden.
- (7) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 160 EUR pro geprüftem Jahr gewährt werden.
- (8) Den Mitgliedern des Studentischen Wahlausschusses kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 650 EUR gewährt werden.
- (9) Den Mitgliedern des Härtefondsausschusses kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von bis zu 50 EUR gewährt werden.
- (10) Den Koordinator*innen und der*dem Protokollant*in der Fachschaftenkonferenz kann ab dem Tag der Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von bis zu 100 EUR gewährt werden.
- (11) Auch im Übrigen muss der Haushaltsplan die Höhe der einzelnen Aufwandsentschädigungen erkennen lassen.

Abschnitt II: Das Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft sowie über alle sonstigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des AStA-Vorstandskollektivs,
 - b) Wahl oder Nominierung von studentischen Vertreter*innen sowie Abwahl, soweit für diese nicht eine Abwahl durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist,
 - c) Wahl der Herausgeber*innen des Studierendenmagazins ‚diskus‘,

- d) Wahl der Öffentlichkeitsbeauftragten nach § 16 Abs. 1,
 - e) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates und des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - f) Durchführung des Zugriffsverfahrens zur Bestimmung der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses,
 - g) Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse,
 - h) Änderung der Satzung der Studierendenschaft,
 - i) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung, der Wahlordnung sowie der Ausführungs- und Geschäftsordnungen der Studierendenschaft,
 - j) Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft,
 - k) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
 - l) Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule,
 - m) Zielvorgaben für Eigenbetriebe.
- (3) Die vom Studierendenparlament erlassenen Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderung oder Aufhebung sind der*dem Präsident*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzungen und Ordnungen treten, sofern es nicht anders in ihnen geregelt ist, mit Veröffentlichung durch die*den Präsident*in des Studierendenparlaments auf dem Schwarzen Brett und der Homepage der Studierendenschaft in Kraft. Sie sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (4) Der Haushaltsplan, die Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft und die Entlastung des AstA-Vorstandskollektivs durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jedes Mitglied soll ein*e Stellvertreter*in gewählt werden, der*die das Mitglied im Falle von dessen Verhinderung vertritt.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, höchstens jedoch um ein Jahr, bis die Wahl des Studierendenparlaments vorzunehmen ist.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus der*dem Präsident*in, der*dem Vizepräsident*in und zwei Schriftführer*innen besteht.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (3) Das Präsidium benennt die Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks auf Vorschlag des Studierendenparlamentes.

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die*der Präsident*in oder die*der Vizepräsident*in beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Das Studierendenparlament kann aus wichtigem Grund mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen zu einer Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit geladen werden, wenn dem nicht sieben Mitglieder bis sieben Tage vor der Sitzung schriftlich widersprechen.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt
 - a) spätestens vierzehn Kalendertage nach Vorlesungsbeginn,
 - b) auf Beschluss des Studierendenparlamentspräsidiums,
 - c) auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlamentes,
 - d) auf Antrag des AStA-Vorstandskollektivs.
- (3) Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes findet spätestens 21 Tage nach Feststellung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses der Wahl statt. Die reguläre Einladungsfrist richtet sich unabhängig von Abs. 1 Satz 2 nach Abs. 4.
- (4) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlamentes sind spätestens eine Woche vorher den Mitgliedern bekannt zu geben, am Schwarzen Brett der Studierendenschaft auszuhängen und auf der Homepage der Studierendenschaft bekannt zu machen sowie dem*der Präsident*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main oder seinen*ihren beauftragten Verwaltungseinheiten vorzulegen. In unvorhergesehenen und dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (5) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Stimmrechtsübertragung ist mit Ausnahme des Abs. 7 unzulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlamentes zurückgestellt worden und tritt das Studierendenparlament zur Verhandlung über

denselben Gegenstand ein weiteres Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der satzungsändernden Mehrheit bedürfen, für Wahlen des AStA-Vorstandskollektivs und die dritte Lesung des Haushalts.

- (7) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments für die Sitzung verhindert, so wird es in der Regel von seiner*ihrer Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r ebenfalls temporär verhindert, so kann mit schriftlichem Einverständnis des Mitglieds eine auf der Wahlliste, der das Mitglied angehört, befindliche Person die Stellvertretung wahrnehmen. Die abweichende temporäre Stellvertretung ist gegenüber dem*der Präsident*in des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung oder ab dem Zeitpunkt der Vertretung schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und auf dem Schwarzen Brett sowie auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Ein Exemplar des Protokolls mit Anlagen ist dem*der Geschäftsführer*in des AStA-Vorstandskollektivs und dem*der Präsident*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main oder von ihr*ihm beauftragten Verwaltungseinheiten vorzulegen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 13 Gruppen

Mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments können mit eigener Bezeichnung und eigenem Programm eine Gruppe bilden. Die Gruppen erhalten aus den Mitteln der Studierendenschaft nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung Sachmittel für ihre parlamentarische Arbeit.

§ 14 Opposition

- (1) Die parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.
- (2) Die Gruppen und die Mitglieder des Studierendenparlaments, welche im AStA-Vorstandskollektiv nicht vertreten sind, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten im Studierendenparlament und in der

Öffentlichkeit. Ihre besonderen Aufgaben sind auch bei der Mitgliederzeitung zu berücksichtigen.

- (3) Anfragen aus der Mitte des Studierendenparlaments sind in angemessenem Umfang und in angemessener Zeit zu beantworten. Die Beantwortung darf nur mit Hinweis auf den Kernbereich exekutiven Handelns, auf eine bereits erfolgte Beantwortung in derselben Legislaturperiode ohne dass sich neue Gesichtspunkte ergeben hätten oder im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorgaben verweigert werden.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Bei der Besetzung der Ausschüsse gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Dabei üben die Mitglieder einer Wahlvorschlagsliste gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen freien Sitz aus; die Anzahl der auf die Wahlvorschlagslisten entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der von ihnen im Studierendenparlament inne gehaltenen Mandate berechnet. Dieses Zugriffsverfahren ist für die Bildung aller Ausschüsse anwendbar mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder ist in dieser Satzung festgelegt. Dem Rechnungsprüfungsausschuss können auch Nichtparlamentarier*innen angehören.
- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann das Studierendenparlament beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Gruppen zusammensetzen; Abs. 2 gilt entsprechend. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzenden von den Gruppen schriftlich benannt; die*der Präsident*in des Studierendenparlaments gibt dem Studierendenparlament die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die von einer Gruppe benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments und dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Gruppen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.
- (5) Das Studierendenparlament kann auch Kommissionen einsetzen, in denen alle Gruppen mit einem Mitglied vertreten sind.

§ 16 Öffentlichkeitsbeauftragte des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt zwei Mitglieder des Studierendenparlaments als Öffentlichkeitsbeauftragte. Diese dürfen keine Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs und keine vom AStA-Vorstandskollektiv gemäß § 24 Abs. 3 berufenen Referent*innen sein.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der ersten Sitzung der Legislaturperiode. Sie dauert grundsätzlich so lange an, wie die Mitgliedschaft im Studierendenparlament besteht, in der Regel ein Jahr.
- (3) Die Amtszeit der Öffentlichkeitsbeauftragten endet vorzeitig durch
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt, der der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) Abwahl,
 - d) Tod.
- (4) Die Neuwahl eines*einer Öffentlichkeitsbeauftragten, insbesondere in den Fällen des Abs. 3 a) bis d), findet gemäß § 22 Abs. 4 statt.
- (5) Die Aufgaben der Öffentlichkeitsbeauftragten liegen in der öffentlichen Darstellung der Arbeit des Studierendenparlaments. Dies beinhaltet insbesondere
 - a) die Pflege der Social-Media-Kanäle des Studierendenparlaments,
 - b) die Sammlung der Protokolle, Einladungen und Beschlüsse des Studierendenparlaments sowie deren fristgemäße Veröffentlichung auf dem Schwarzen Brett und der Homepage der Studierendenschaft und
 - c) die Kommunikation des Sitzungsverlaufes nach außen.

§ 17 Akteneinsicht

- (1) Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsführung des AStA-Vorstandskollektivs, insbesondere die Verwendung der Mittel der Studierendenschaft. Jede Gruppe des Studierendenparlaments benennt zu diesem Zweck aus ihrer Mitte die*den ständige*n Akteneinsichtsbeauftragte*n und kann diese Benennung auch in der laufenden Legislaturperiode abändern.
- (2) Jede*r Akteneinsichtsbeauftragte kann in den Amtsräumen des AStA-Vorstandskollektivs nach einer schriftlichen Voranmeldung mindestens am Vortag bei einem Mitglied des AStA-Vorstandskollektivs zu den ordentlichen Öffnungszeiten Einsicht in die gewünschten Akten nehmen.

- (3) Die Gruppen benennen ihre*n Akteneinsichtsbeauftragte*n schriftlich gegenüber der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments sowie der Geschäftsführung des AStA-Vorstandskollektivs.
- (4) Die*der Akteneinsichtsbeauftragte ist vor ihrer*seiner ersten Einsichtnahme gemäß Verpflichtungsgesetz förmlich zur Verschwiegenheit im Sinne des Abs. 5 zu verpflichten.
- (5) Über personenbezogene Daten, die die Akteneinsichtsbeauftragten aus ihrer Prüfung erfahren, dürfen sie die Öffentlichkeit nicht und das Studierendenparlament nur soweit informieren, wie es für die Kontrollaufgabe unbedingt notwendig ist. Die Akteneinsichtsbeauftragten haben vor der Weitergabe personenbezogener Daten an das Studierendenparlament zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und der Bedeutung des Kontrollergebnisses für das Informationsrecht des gesamten Studierendenparlaments abzuwägen. Die Akteneinsichtsbeauftragten haben über alle ihnen bei der Akteneinsicht zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren. Das Studierendenparlament muss bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Akteneinsichtsbeauftragten unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. In besonders schwierigen Fällen soll die*der Datenschutzbeauftragte des AStA-Vorstandskollektivs oder der Goethe-Universität Frankfurt am Main zu Rate gezogen werden.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Mandatsniederlegung, die dem*der Präsident*in des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) Tod.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied nach Abs. 1 rückt das stellvertretende Mitglied, als neues stellvertretendes Mitglied rückt das nächste Listenmitglied derselben Wahlliste, das kein Mandat im Studierendenparlament hat, nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 19 Auflösung

- (1) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn dem Studierendenparlament weniger als dreizehn Mitglieder angehören.

- (2) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.
- (3) Im Fall der Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des neu zu wählenden Studierendenparlaments endet mit der nächsten Wahl der studentischen Vertreter*innen in den Fachbereichsräten. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 20 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist in der zweiten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in zwei Lesungen in zwei Sitzungen.

Abschnitt III: Wahlen

§ 21 Wahl der Mandatsträger*innen

- (1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte sowie der Rat des L- Netzes werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt auf Universitätsebene unabhängig von den Fachschaftsgliederungen der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt die Wahlen nach Abs. 1 sowie die Zusammensetzung und das Verfahren des Studentischen Wahlausschusses.
- (3) Zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. § 41 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22 Wahl der Amtsträger*innen

- (1) Für die Wahl des AStA-Vorstandskollektivs sowie des Präsidiums des Studierendenparlaments ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Kommt bei der Wahl in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Die Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs sowie des Präsidiums des Studierendenparlaments werden einzeln und geheim gewählt. Die Wahl des AStA-Vorstandskollektivs ist erst gültig, wenn es in seiner Gesamtheit in einer zweiten Wahl

mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder bestätigt wurde. Im Falle einer Nicht-Bestätigung findet eine Neuwahl statt und die gewählten Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs bleiben kommissarisch im Amt.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments und des AStA-Vorstandskollektivs können nur durch die Wahl einer*s Nachfolger*in gemäß Abs. 1 und 2 abgewählt werden.
- (4) Die Öffentlichkeitsbeauftragten des Studierendenparlaments werden auf der ersten Sitzung der Legislaturperiode in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listen für die Dauer der jeweils laufenden Legislaturperiode des Studierendenparlaments gewählt. Eine Abwahl kann nur durch Neuwahl einer*s neuen oder beider neuen Öffentlichkeitsbeauftragten erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Studierendenparlament spätestens bis zum 31. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses aus, findet unverzüglich eine Neuwahl des Gremiums statt. Bis zur Neuwahl bleiben die verbleibenden Mitglieder kommissarisch im Amt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können nur gemeinsam durch die Neuwahl eines Rechnungsprüfungsausschusses abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn eines oder mehrere Mitglieder nicht an der Beschlussfassung über die gemäß § 39 Abs. 3 zu gebende Beschlussempfehlung mitgewirkt haben und trotz Ablauf der in § 39 Abs. 1 genannten Frist dem Studierendenparlament kein Prüfungsbericht vorliegt.
- (6) Ein gegebenenfalls zu besetzendes Referat für Fachschaftenkoordination muss von der Fachschaftenkonferenz bestätigt werden. Bei Ablehnung durch die Fachschaftenkonferenz muss der*die Referent*in mit sofortiger Wirkung abberufen werden und kann für das entsprechende Amt in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr kandidieren.
- (7) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung der Legislaturperiode in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus, so rückt die oder der Nächstplatzierte der Liste nach. Ist eine Liste erschöpft, so bleibt der frei werdende Sitz unbesetzt, vorausgesetzt, dass noch mindestens drei Mitglieder des Ältestenrates im Amt sind. Sinkt die Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenrates auf weniger als drei, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl erfolgen.

Abschnitt IV: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA-Vorstandskollektiv)

§ 23 Aufgaben

- (1) Das AStA-Vorstandskollektiv ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft. Es führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Das AStA-Vorstandskollektiv führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Es ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Näheres kann eine Geschäftsordnung des AStA-Vorstandskollektivs regeln.
- (3) Das AStA-Vorstandskollektiv vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen vom AStA-Vorstandskollektiv gemäß § 24 Abs. 1 gemeinschaftlich abgegeben werden. Besteht ein Sperrvermerk im Haushaltsplan, so ist die Unterschrift aller Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs erforderlich. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen über die Amtszeit des AStA-Vorstandskollektivs hinaus bedürfen der Genehmigung durch das Studierendenparlament.
- (4) Das AStA-Vorstandskollektiv legt am Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vor, der auch die Namen seiner Mitglieder enthalten muss und veröffentlicht diesen auf dem Schwarzen Brett und der Homepage der Studierendenschaft.
- (5) Die betriebliche Organisation einschließlich der Finanzwirtschaft der wirtschaftlichen Eigenbetriebe der Studierendenschaft kann durch besondere Ausführungsordnungen geregelt werden. Diese werden vom AStA-Vorstandskollektiv erlassen und dem Studierendenparlament zur Kenntnis gegeben. Dieses kann Änderungen vornehmen.

§ 24 Zusammensetzung, Referent*innen

- (1) Das AStA-Vorstandskollektiv besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern; alle Mitglieder sind zeichnungsberechtigt. Für rechtsgeschäftliche Erklärungen ist in der Regel die Unterschrift von mindestens drei, besteht es aus weniger als sechs Mitgliedern, von mindestens der Hälfte und mindestens zwei der Mitglieder in gemeinschaftlicher Vertretung des AStA-Vorstandskollektivs erforderlich.
- (2) Alle Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zuständig und für die Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (3) Das AStA-Vorstandskollektiv beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referent*innen. Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs können nicht als Referent*innen berufen werden. Die Referent*innen sind dem AStA-Vorstandskollektiv und dem Studierendenparlament gegenüber verantwortlich. Die Festlegung der Anzahl muss im Haushaltsplan erfolgen.

- (4) Besteht das AStA-Vorstandskollektiv aus sechs Mitgliedern, dürfen maximal 32 halbe Referent*innenstellen besetzt werden. Besteht es aus weniger als sechs Mitgliedern, dürfen je unbesetztem Mitglied im AStA-Vorstandskollektiv bis zu drei weitere halbe Referent*innenstellen besetzt werden. Das Studierendenparlament kann in der gleichen Sitzung in der die Wahl des AStA-Vorstandskollektivs stattfindet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, abweichend zu Abs. 4 Satz 1 und 2 beschließen, dass die jeweilige Maximalanzahl der Referent*innenstellen um bis zu sieben halbe Referent*innenstellen erhöht werden kann, wenn es eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gebietet.
- (5) Die Referent*innen des AStA-Vorstandskollektivs sind dem Studierendenparlament auf der ersten Sitzung, die der Benennung folgt, vorzustellen. Mindestens ein*e Referent*in eines jeden Referats berichtet dem Studierendenparlament auf jeder Sitzung schriftlich, aber mindestens auf jeder zweiten Sitzung mündlich.
- (6) Die Referent*innen des AStA-Vorstandskollektivs können auch vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (7) Referent*innen des AStA-Vorstandskollektivs die ihrer Berichterstattungspflicht gemäß Abs. 5 in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments nicht nachgekommen sind, werden durch eine Kürzung ihrer Aufwandsentschädigung um 50 % sanktioniert, bis sie ihrer Berichterstattungspflicht gemäß Abs. 5 wieder nachgekommen sind.

§ 25 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs und den vom AStA-Vorstandskollektiv nach § 24 Abs. 3 berufenen Referent*innen beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich höchstens um ein halbes Jahr. Innerhalb dieser Zeit ist eine Neuwahl des AStA-Vorstandskollektivs vorzunehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs und den vom AStA-Vorstandskollektiv nach § 24 Abs. 3 berufenen Referent*innen endet vorzeitig durch
 - a) Exmatrikulation
 - b) Rücktritt, der dem*der Präsident*in des Studierendenparlaments schriftlich oder mündlich während der Sitzung mitzuteilen ist,
 - c) Abwahl bzw. Abberufung,
 - d) bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlaments,
 - e) Tod.

Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstandskollektivs vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl in einer dringlichen Sitzung des Studierendenparlaments statt.

- (3) Auf derselben Sitzung muss das AStA-Vorstandskollektiv in seiner Gesamtheit nach § 22 Abs. 2 bestätigt werden. Kommt keine Mehrheit zustande, findet unverzüglich eine Neuwahl des gesamten AStA-Vorstandskollektivs nach § 22 Abs. 2 statt.
- (4) Die Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß § 22 Abs. 1 und 2 abgewählt werden.
- (5) Scheidet ein*e Referent*in vorzeitig aus, so ist diese*r unverzüglich durch eine Nachberufung durch das AStA-Vorstandskollektiv zu ersetzen.

Abschnitt V: Freie Referate

§ 26 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Zur Vertretung der Interessen einer bestimmten Interessengruppe können durch Beschluss des Studierendenparlaments freie Referate gebildet werden (z.B. Freies Frauen*Lesben Referat, Freies Queerfeministisches Schwulenreferat, Freies Trans*queer Referat, Freies Hilfskräftereferat, Freies Inklusionsreferat, Freies Eltern-Kind-Referat, Freies Ausländer*innenreferat). Studierende dürfen nicht Referent*in in mehr als einem freien Referat sein. Die freien Referent*innen sind dem AStA-Vorstandskollektiv und dem Studierendenparlament gegenüber verantwortlich. Die Festlegung der Anzahl freier Referate muss im Haushaltsplan erfolgen. Die freien Referent*innen sind dem Studierendenparlament auf der ersten Sitzung, die der Wahl nach § 27 Abs. 1 folgt, vorzustellen. Sie berichten, je freiem Referat, dem Studierendenparlament auf jeder Sitzung schriftlich, aber mindestens auf jeder zweiten Sitzung mündlich.
- (2) Referent*innen der freien Referate, die ihrer Berichterstattungspflicht gemäß Abs. 1 Satz 6 in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments nicht nachgekommen sind, werden durch eine Kürzung ihrer Aufwandsentschädigung um 50 % sanktioniert, bis sie ihrer Berichterstattungspflicht gemäß Abs. 1 Satz 6 wieder nachgekommen sind.
- (3) Aufgabe der freien Referate ist es, auf die Vernetzung und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer jeweiligen Interessengruppe hinzuwirken.
- (4) Die freien Referate verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft selbst. Das AStA-Vorstandskollektiv kann den freien Referaten nach Maßgabe des Haushaltsplans und soweit die Haushaltslage dies zulässt, finanzielle Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

§ 27 Wahl, Amtszeit

- (1) Jedes freie Referat hält jährlich mindestens eine Vollversammlung ab, auf der die freien Referent*innen einzeln und geheim gewählt werden. Eine Vollversammlung besteht aus Studierenden der jeweiligen Interessengruppe für die das freie Referat gebildet wurde (z.B. Frauen*, Queere Studierende, Hilfskräfte, ausländische Studierende, Studierende mit Kind, Studierende mit Inklusionsbedarf). Die Einladung zu der jeweiligen Vollversammlung ist vom freien Referat mindestens zwei Wochen im Voraus am Schwarzen Brett und auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Mitglieder des AStA-Vorstandskollektivs und die von ihm berufenen Referent*innen können nicht als freie Referent*innen gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der freien Referent*innen beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich höchstens um ein halbes Jahr. Innerhalb dieser Zeit ist eine Neuwahl auf einer Vollversammlung vorzunehmen.
- (3) Die Amtszeit eines*r freien Referent*in endet vorzeitig durch
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt. Der Rücktritt ist dem AStA-Vorstandskollektiv schriftlich mitzuteilen; er wird mit der Wahl eines*r Nachfolgers*in wirksam;
 - c) Tod.
- (4) Über die jeweilige Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das insbesondere den Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Abs. 1 enthalten muss. Das schriftliche Protokoll ist dem AStA-Vorstandskollektiv vorzulegen und muss auf dem Schwarzen Brett sowie auf der Homepage der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

Abschnitt VI: Der Ältestenrat

§ 28 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören und keine anderen Amtsträger*innen und studentischen Vertreter*innen sein dürfen. Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens vier Semester studiert haben, davon zwei an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Sie sollten ein Amt oder ein Mandat in den Organen der verfassten Studierendenschaft innegehabt haben. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates für eine Amtszeit auf fünf erhöhen.

§ 29 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich höchstens um ein halbes Jahr.
- (2) Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung; damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung. Zu dieser Sitzung lädt der ausscheidende Ältestenrat ein. Ist dies nicht möglich, so obliegt die Einladung der*des Präsident*in des Studierendenparlaments.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch:
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt. Der Rücktritt ist der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen; er wird mit der Wahl einer Nachfolger*in wirksam;
 - c) Tod.

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.
- (3) Auf Antrag einer*eines Studierenden entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und allen weiteren Handlungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaftsräte, die zu einer veränderten personellen Zusammensetzung eines Organs der Studierendenschaft, der Fachschaftsräte oder eines in dieser Satzung vorgesehenen studentischen Gremiums führen. Auf Antrag einer*eines Studierenden oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften. Alle Anträge sind innerhalb von sechs Wochen zu stellen, soweit keine anderen Fristen aus dem Innenrecht der Studierendenschaft, insbesondere der Wahlordnung, hervorgehen. Der*die Betroffene ist anzuhören und muss dazu mindestens drei Werktage vorher eingeladen werden.
- (4) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahlhandlung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (5) Mindestens ein Mitglied des Ältestenrats muss nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 bis 4 dem Studierendenparlament in der darauffolgenden Sitzung mündlich berichten.
- (6) Die Mitglieder des Ältestenrats stellen sich zu Beginn ihrer Amtszeit und bei Neuwahlen dem Studierendenparlament vor.

§ 31 Einberufung und Beschlussfassung sowie Bekanntgabe

- (1) Der Ältestenrat muss innerhalb der Vorlesungszeit binnen 14 Kalendertagen nach Antragstellung gemäß § 30 Abs. 3 einberufen werden; in der vorlesungsfreien Zeit muss die Einberufung binnen eines Monats nach Antragstellung erfolgen. Eine Ladung muss mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung während der Vorlesungszeit und mindestens sieben Kalendertage vor einer Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit ergehen.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.
- (4) Der Ältestenrat kann während der vorlesungsfreien Zeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hierzu ist die Einstimmigkeit seiner Mitglieder erforderlich. Scheitert das Umlaufverfahren, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt.
- (5) Für die Sitzungen und Entscheidungen des Ältestenrates gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 32 Verfahrensordnung

Für die Arbeit des Ältestenrates kann das Studierendenparlament eine Verfahrensordnung erlassen. Zum Erlass und zur Änderung der Verfahrensordnung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Dem Ältestenrat ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt VII: Fachschaften

§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden im Regelfall eine Fachschaft. Abweichungen hiervon können in der Fachschaftenordnung vorgesehen werden. Diese benötigen die Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (2) Das L-Netz wird wie eine Fachschaft der Lehramtsstudierenden behandelt. Lehramtsstudierende sind Mitglieder des L-Netzes und wählen zusätzlich zu dem Fachschaftsrat ihres Fachbereiches den Rat des L-Netzes. Die Regelungen für Fachschaften gelten analog. Studierende können nicht gleichzeitig Mitglied oder

stellvertretendes Mitglied des Rates des L-Netzes und eines Fachschaftsrats sein. Sie teilen dem Studentischen Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses mit, welchem Gremium sie angehören wollen; der studentische Wahlausschuss streicht darauf die Mitgliedschaft in dem anderen Gremium. Unterbleibt die Mitteilung, gehören sie automatisch dem Fachschaftsrat an.

- (3) Die Studierenden am Studienkolleg bilden eine eigene Fachschaft mit besonderer Organisationsform. Die Klassen wählen je eine*n Klassensprecher*in. Diese bilden eine Klassensprecherversammlung, die die Aufgaben des Fachschaftsrats wahrnimmt. Die Klassensprecherversammlung wählt den*die Kollegiatensprecher*in. Ihre Aufgaben bestimmt die Fachschaftsordnung. Alle Wahlen finden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- (4) Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der ihnen angehörenden Studierenden wahr; sie beraten die ihnen angehörenden Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.
- (5) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 34 Organe

- (1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.
- (3) Die Fachschaftsräte bestehen aus
 - a) fünf Mitgliedern bei Fachschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern und
 - b) neun Mitgliedern bei Fachschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 35 Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaften haben das Recht, sich Fachschaftsordnungen zu geben, die der Satzung der Studierendenschaft sowie dem geltenden Recht nicht widersprechen dürfen.
- (2) Die Fachschaftsräte können in ihren Fachschaftsordnungen Verfahren zur Bildung und Anerkennung von Fachgruppen (auch Institutschaften oder Institutsgruppen genannt) vorsehen. Fachgruppen können für eigenständige Studiengänge oder Fächer gebildet

werden. Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass ein Teil der der Fachschaft zustehenden Mittel durch die Fachgruppen verausgabt werden können. Es sind Regelungen zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Belange und ein transparenter Verteilungsmaßstab vorzusehen. Der Maßstab unterliegt der Nachprüfung durch den Ältestenrat. Die Bildung von Fachgruppen ist dem AStA-Vorstandskollektiv und dem Studierendenparlament anzuzeigen.

- (3) Antragsberechtigt in Fachschaftsräten und Fachgruppen ist jede und jeder Studierende des Fachbereichs.
- (4) Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Fachschaftsordnung erfolgt auf zwei Sitzungen in drei Lesungen im Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 36 Fachschaftenkonferenz

- (1) Das gemeinsame Gremium der Fachschaften auf universitärer Ebene ist die Fachschaftenkonferenz.
- (2) Die Fachschaftsräte wählen zu Beginn ihrer Amtszeit je zwei stimmberechtigte Mitglieder sowie gegebenenfalls zwei stellvertretende Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Eine Abwahl kann im Fachschaftsrat nur durch Neuwahl beider Vertreter*innen erfolgen. Jede*r kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftenkonferenz nimmt zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums und zu die Fachschaften betreffenden Maßnahmen des AStA-Vorstandskollektivs und des Studierendenparlaments Stellung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Wahl einer aus zwei Personen bestehenden Koordination nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts,
 - b) Austausch zwischen den Fachschaften,
 - c) Stellungnahme zu fachbereichsübergreifenden Studien- und Prüfungsordnungen gegenüber der Universität,
 - d) Stellungnahme zu fachbereichsübergreifenden Organisationsangelegenheiten gegenüber der Universität,
 - e) Stellungnahme zur Hochschulentwicklungsplanung,
 - f) Beratung des AStA-Vorstandskollektivs und der studentischen Senatsmitglieder in diesen Angelegenheiten,
 - g) Möglichkeit der Stellungnahme zum Kapitel Fachschaften des Haushaltsplanentwurfs der Studierendenschaft zwischen den beiden hiermit befassten Sitzungen des Studierendenparlaments,

- h) Entscheidungen über Anträge der Fachschaften auf Förderung aus den für alle Fachschaften vorgesehenen Budgets,
 - i) Herstellen des Einvernehmens bei der Auswahl des*der Fachschaftenreferent*in des AStA-Vorstandskollektivs.
- (4) Die Fachschaftenkonferenz wird nach der Wahl der Fachschaftsräte von der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise geben.

Abschnitt VIII: Finanzwesen

§ 37 Beiträge, Haushalt

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist. Betragen die Rücklagen mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats, ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt.
- (2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen. Die Goethe-Universität Frankfurt am Main leitet sie nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen ihr und der Studierendenschaft an die Studierendenschaft weiter.
- (3) Die Beiträge werden in Abweichung zu § 83 Abs. 4 Satz 1 bis 3 HessHG unabhängig von der Wahlbeteiligung in voller Höhe erhoben.
- (4) Stellt die Immatrikulation an der Goethe-Universität Frankfurt am Main eine Immatrikulation an einer weiteren Hochschule im Sinne des HessHG dar, sind die Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket im Falle einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen in einem Semester nur einmal zu erheben. Rückerstattungen für die Kosten des Semestertickets regelt in allen Fällen die AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Für den Fall einer notwendigen Einschreibung an einer hessischen und einer außerhessischen Hochschule kann auf die vollständige Erhebung der Beiträge und der Kosten für ein Semesterticket verzichtet werden.

- (5) Der Haushaltsplan unterliegt dem Grundsatz der Vorherigkeit. Der jährliche Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (6) Das AStA-Vorstandskollektiv hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen. Die Buchführung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses müssen durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Darüber hinaus ist entweder mit der Erstellung des Jahresabschlusses eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Gesellschaft oder mit der Feststellung des Rechnungsergebnisses eine externe Wirtschaftsprüfung zu beauftragen.

§ 38 Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts.
- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft, zur Rechnungsprüfung, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Entlastung des AStA-Vorstandskollektivs. Regelungen dieser Satzung gehen solchen der Finanzordnung vor.
- (3) Zum Erlass und zur Änderung der Finanzordnung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit, die für die Änderung dieser Satzung notwendig ist. Sofern umfangreiche oder weitreichende Änderungsanträge erst auf der Sitzung vorgelegt werden und die nötige Mehrheit ihnen zustimmt, ist auf Antrag von fünf Mitgliedern eine dritte Lesung auf einer zweiten Sitzung notwendig.

Abschnitt IX: Rechnungsprüfungsausschuss

§ 39 Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament bis zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres schriftlich Bericht. Andernfalls wird die Aufwandsentschädigung halbiert. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses über seinen Bericht selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden. Über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. Der

Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der*dem Präsident*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Abschlussbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes des betreffenden Haushaltsjahres zum Zwecke der Rechnungsprüfung vom AStA-Vorstandskollektiv zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Bericht bereits vorliegt. Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung.

§ 40 Zusammensetzung, Amtszeit und Beschlussfassung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen während der zu überprüfenden Zeit keine Amtsträger*innen im Sinne des § 5 Abs. 3 lit. a) bis e) gewesen sein.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA-Vorstandskollektivs.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch
 - a) Exmatrikulation
 - b) Rücktritt, der dem*der Präsident*in des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) Abwahl,
 - d) Tod.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von dem*der Präsident*in des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt einen geschäftsführenden Vorsitz. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat eine Ladungsfrist von fünf Werktagen. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschlussvorschlag ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied schriftlich widerspricht. Ist das Umlaufverfahren gescheitert, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 41 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (2) Vor der dritten Lesung ist dem*der Präsident*in der Goethe-Universität Frankfurt am Main Gelegenheit zur gutachterlichen Stellungnahme zu geben.

§ 42 Aufhebung der alten und Inkrafttreten der neuen Rechts- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft der Goethe Universität Frankfurt am Main vom 29. August 2008, StAnz 34/2004 S. 2773 ff. tritt mit Genehmigung dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Nach der Genehmigung tritt die neu gefasste Satzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die*den Präsident*in des Studierendenparlaments auf dem Schwarzen Brett und der Homepage der Studierendenschaft in Kraft. Die neu gefasste Satzung ist im UniReport der Goethe-Universität zu veröffentlichen. Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird auf der Homepage der Studierendenschaft veröffentlicht.
- (3) Diese Fassung der Satzung beruht in wesentlichen Teilen auf Beschlüssen des Studierendenparlaments vom 31. Januar 1992 und 16. Juli 1993, die in einigen Punkten rechtsaufsichtlich modifiziert worden sind. Sie wurde am 24. Mai 2023 durch Beschluss des Studierendenparlaments in dritter Lesung geändert und am 13. Juli 2023 vom Präsidenten der Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt.